

# Förderverein der Wilma-Rudolph-Schule e.V.

Am Hegewinkel 2a · 14169 Berlin

## Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2014

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2016

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.07.2022

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2024

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2024

## § 1 Name, Sitz, Geschäfts- und Beitragsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Wilma-Rudolph-Schule e. V.“, und ist im Vereinsregister unter der Nr. 15411 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Beitragsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Wilma-Rudolph-Oberschule (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Pflege und Wartung
  - c) Organisation und Durchführung von Lehrangeboten wie z.B. Lernförderung, Fortbildungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung
  - d) Ausstattung des Computerbereiches
  - e) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
  - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - g) Außendarstellung der Schule, z. B. auch durch die Unterstützung der Teilnahme an zentralen Wettbewerben
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, ggf. die Beschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände
  - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - l) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
  - m) Betrieb einer Schulbibliothek
  - n) Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten und Musikinstrumenten
  - o) Unterstützung des Schulbuchfonds
  - p) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
  - q) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
  - r) Der Förderverein kann andere gemeinnützige Vereine nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes bei Projekten unterstützen (AO § 58 Pkt.2) vor allem, wenn Schülerinnen und Schüler der Wilma-Rudolph-Oberschule in diese Projekte involviert sind.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsjahr ist das Schuljahr.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch:
  - a) einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
  - b) Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
  - c) Streichung, wenn das Mitglied - nach der Erinnerung zur Beitragszahlung - seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
  - d) Ausschluss aus wichtigem Grund: Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Eine Blockwahl ist zulässig.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung stimmberechtigt, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss.
  - d) Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden.  
Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - g) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung.
  - b) Die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Die Wahl des Vorstandes.
  - d) Die Wahl der Kassenprüfer/innen.
  - e) Die Bestätigung und Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte.
  - g) Die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages.
  - h) Die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
  - i) Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
  - j) Die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3).
  - k) Die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
  - b) Online-Mitgliederversammlungen sind in der Einladung bekanntzugeben. Sie finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:  
Geschäftsführender Vorstand:
  - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)Erweiterter Vorstand:  
z. B. stellvertretende/r Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Beisitzer/innen, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können  
Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes haben ein Stimmrecht.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.  
Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Die/der 1. oder 2. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen in Textform (E-Mail oder Briefpost) ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen sind.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand für jeweils ein Jahr benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.  
Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.  
Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer/innen können nur bei Schäden haftbar

gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

## § 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins (Barmittel, Beleg und Bankbelege) werden mindestens einmal jährlich von mindestens einer Person geprüft, die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt wird.  
Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung im Jahr nach dem Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Auflagen des Finanzamts oder des Registergerichts erforderlich sind, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## §10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.